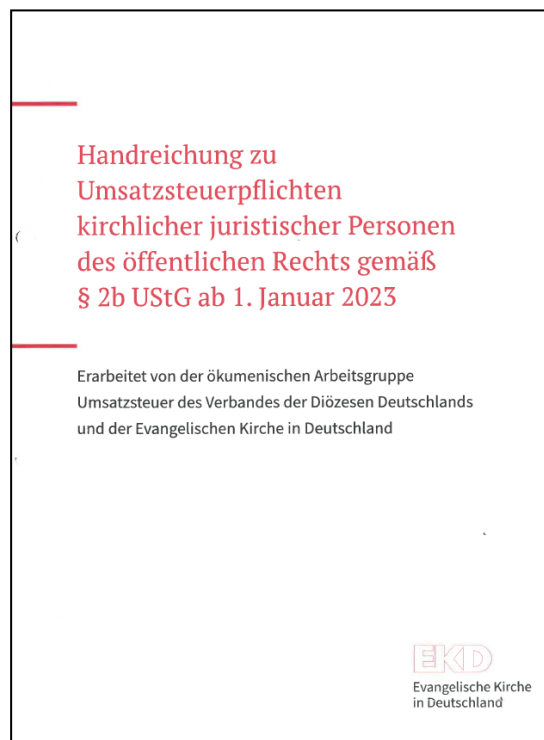


# Information 6

## Neuregelung § 2b

### Umsatzsteuergesetzes

#### - Umsetzung zum 01.01.2023 -



<https://www.stadtkirchenkanzlei.de/service/downloads>

Im nachfolgenden Text als „**Handreichung**“ bezeichnet.

Liebe Leserinnen und Leser,

wie in unserer Information Nr. 5 angekündigt, erhalten Sie heute weitere Informationen:

1. Hinweise auf einige wichtige Sachverhalte der Handreichung
2. Dokumentationspflichten

Im Vordergrund der Aktualisierung der USt-Bestandsaufnahme stehen **zwei grundsätzliche Fragestellungen**:

- a. Welche Einnahme für 2023 generiert die Kirchengemeinde insgesamt?
- b. Wie sind diese Einnahmen umsatzsteuerrechtlich einzuordnen?

Durch diese unternehmerische Betrachtungsweise ist in einigen Bereichen ein Umdenken erforderlich.

### **1. Hinweise zu Spenden und Sponsoring:**

Im kirchlichen Bereich betrifft dies insbesondere den Umgang mit Spendengeldern. Viele Einnahmen wurden in der Vergangenheit als **Spenden** betrachtet, spätestens ab 01.01.2023 ist hier ein kritisches Hinterfragen erforderlich (s. a. Information 2).

#### **Zitat aus der aktuellen Handreichung S. 105, 9.2.61 Spende:**

##### **9.2.61 Spende (C 83)**

Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, „kann“ ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen (Abschn. 1.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE).

Ausreichend für die Annahme eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches ist eine „Innere Verknüpfung“ / ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zwischen den beiden ausgetauschten Leistungen. Nicht erforderlich ist eine einklagbare Verbindlichkeit des Zuwendenden.

Eine Geldzuwendung darf nur dann als Spende gewertet werden, wenn diese vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und „ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird“. Die „Spendenmotivation“ zur Förderung gemeinnütziger, hier kirchlicher Zwecke der Kirchengemeinde muss (eindeutig) im Vordergrund stehen. (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). „Eintrittsspenden“ werden hingegen i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet. Preysangaben – auch Orientierungswerte – für z. B. abzugebende Speisen, Getränke, Musikdarbietungen, Druckerzeugnisse etc. am Ausgabeort / Eingang schaden schon.

Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder aber auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“) sind Spenden, weil die Innere Verknüpfung bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe der bei dieser Veranstaltung ausgegebenen Speisen und Getränke bzw. dort aufgeführten Musikdarbietungen nicht vorliegt. Für eine Spende spricht – neben den allgemeinen Spendenkriterien – die Verbuchung der Gelder auf einem gesonderten Spendenkonto.

Auch beim **Sponsoring** ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich. Hier ist zwischen Sponsoring ohne Gegenleistung und Sponsoring mit aktiver Gegenleistung sowie

Duldungsleistungen zu unterscheiden. Prüfungen des Sachverhalts sind hier u. U. im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gemeindebriefen, Hinweisen auf der Homepage oder den Veranstaltungshinweisen / Plakaten für Konzerte vorzunehmen.

**Zitat aus der aktuellen Handreichung S. 106 / 107, 9.2.62 Sponsoring:**

**9.2.62 Sponsoring (A 44 / C 84)**

Unter „Sponsoring“ wird die Bereitstellung von Geld durch Unternehmen zur Förderung von gemeinnützigen / öffentlichen Körperschaften verstanden, womit das Unternehmen auch eigene unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung, Imagepflege) verfolgt. Die Frage der Steuerpflicht für derartige Zuwendungen ist unabhängig voneinander auf der Ebene des Sponsors und des Empfängers zu prüfen. Für eine Kirchengemeinde als Empfänger der Sponsoringleistung sind dabei Art und Umfang der Gegenleistung maßgebend. Es ist demnach zu prüfen, ob und inwieweit aktiv an Werbemaßnahmen oder Ähnlichem mitgewirkt wird.

Erbringt eine Kirchengemeinde keinerlei Gegenleistung für eine Geld- oder Sachzuwendung, liegt keine (echte) Sponsoring- oder Werbeleistung vor, sondern es handelt sich um eine nicht steuerbare Spende (unechtes Sponsoring).

Keine umsatzsteuerbare Gegenleistung (umgangssprachlich: Duldungsleistung) liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Der Empfänger erbringt insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, die Einnahmen hieraus sind demnach nicht umsatzsteuerbar. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. (vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE).

Eine Gegenleistung liegt dagegen dann vor, wenn z. B. der Hinweis auf den Sponsor auf seine Webseite verlinkt wird.

Sponsoringleistungen mit Gegenleistung sind umsatzsteuerbar und unterliegen der Umsatzsteuer.

Siehe ergänzend Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE.

**Beispiele:**

**1. Ohne Gegenleistung**

*Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.*

*Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer.*

**2. Duldungsleistungen**

*Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht.*

*Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäftes hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.*

### 3. Aktive (steuerbare) Gegenleistung

*Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in Ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes.*

*Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.*

Auch die Überlassung von Flächen für einen Infostand des Sponsors oder die Einräumung eines Rederechts ist aktive Gegenleistung.

## **2. Dokumentationspflichten**

Weiterhin weisen wir bereits heute auf die Dokumentationspflichten bei der Besteuerung der Kirchengemeinde. Für die umsatzsteuer- und ertragssteuerrechtliche Klassifizierung der Einnahmen gibt es für einzelne Leistungen verschiedene Möglichkeiten der Zuordnung. Hier muss die Kirchengemeinde nachweisen können, auf welcher Grundlage die Entscheidung für die vorgenommene Klassifizierung getroffen wurde. Als Nachweis dienen i. d. R. Verträge, Bescheide oder andere Bestätigungsschreiben Dritter.

Daher bietet es sich an, diese Unterlagen in einem separaten Ordner „Umsatzsteuer“ in Papierform oder in digitaler Form, z. B. in DRIVE in intern-e (Zugriffe der Berechtigten auch dezentral möglich), abzulegen.

Wir haben nachstehend eine Gliederung erstellt, an der Sie sich bei der Ordneranlage orientieren können. Für Sie ist es wichtig, dass alle Informationen zum Thema Umsatzsteuer in der Kirchengemeinde vorliegen und dass auf diese z. B. im Rahmen einer möglichen steuerlichen Betriebsprüfung vor Ort zugegriffen werden kann.

Das auf der nächsten Seite veröffentlichte Muster finden Sie auch im Downloadbereich der Stadtkirchenkanzlei in der Rubrik Umsatzsteuer.

<https://www.stadtkirchenkanzlei.de/service/downloads>

Per Mail können Sie auch gern die Datei im Word-Format unter der Mailadresse: [umsatzsteuer.stadtkirchenverband@evlka.de](mailto:umsatzsteuer.stadtkirchenverband@evlka.de) anfordern.

*Muster für Gliederungsstruktur*

Laufende Nummer	Themenbereich	Inhalt – Beispiele -
1	USt-ID Steuernummer*	Schreiben der Finanzbehörde
2	Umsatzsteuerbestandsaufnahmen	1. USt-BA Stand 31.12.2019 2. USt-BA Aktualisierung 2022 3. Auszug HH-Planung 2023 / 2024 – Planung steuerbare, steuerpflichtige Einnahmen
3	USt-Vertragsrevision**	
4	Gebührenordnungen oder Satzungen***	
5	Handreichung der EKD	1. Ausgabe 2018 2. Ausgabe 2021
6	Rundverfügungen der Landeskirche Hannovers mit internem Verteilungsvermerk	
7	Informationen der Stadtkirchenkanzlei	1. Infobriefe 2. Allgemeine Informationen 3. Informationen Kostenträgersystematik
8	Interne Richtlinien Kirchengemeinde	
9	Musterdokumente	
10	Schulungen	1. Schulungsunterlagen 2. Teilnehmende der Kirchengemeinde
11	Umsatzsteuererklärungen	
12	Umsatzsteuervoranmeldungen	
13	Steuerrelevante Unterlagen für unselbständige Stiftung	1. Satzung 2. Genehmigung des Landeskirchenamtes für die Errichtung der Stiftung
14	Sonstiges	

\* Soweit schon vorhanden (z. B. aufgrund eines existierenden BgA oder da aufgrund von Energieverkauf notwendig) / ansonsten erfolgt Beantragung im Verlauf 2022

\*\* Relevante Verträge, z. B.: Einspeisungsvereinbarungen Photovoltaik oder Blockheizkraftwerke, Bescheid Baudenkmal, Bestätigung Steuerbefreiung eigener Chöre, Musiker ..., Kalkulation lediglich kostendeckender Kursentgelte u.v.m.

\*\*\* z. B. Friedhofsgebührenordnung und -satzung, GBO Beglaubigungen

**Spätestens im April erhalten Sie die Information Nr. 7.**

**Bitte stellen Sie uns Ihre aktualisierte Bestandsaufnahme bis zum 30.03.2022 zur Verfügung!**

***Ihr Projektteam Umsatzsteuer***

Jens-Hermann Fricke            Abteilungsleitung Haushalts- und Finanzwesen  
Heike Ziebell                    Haushaltssachbearbeitung Haushalts- und Finanzwesen  
Christoph Voges                beratend tätig in der Abteilung Haushalts- und Finanzwesen

Haushalts- und Finanzenwesen / Projektteam Umsatzsteuer

Seite 5 von 6

### **Haftungsausschluss**

Die vorstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen. Ein Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.